



Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich
(VSStÖ)
Amtshausgasse 4, 1050 Wien
Tel: +43 1 526 89 86

An das Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5 1014 Wien

Per Mail an:
daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16.08.2016

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014).

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu einzelnen, grundlegenden Änderungen durch die Novellierung des Hochschülerinnen und Hochschülerschaftsgesetz 1998 nimmt der Verband Sozialistischer Student_innen in Österreich (im Folgenden VSStÖ genannt) auf den folgenden Seiten Stellung.

Der VSStÖ begrüßt die Initiative zur Novellierung dieses Gesetzes. Die vorliegende Einarbeitung aller rechtlichen Grundlagen für die neue Ausbildung von Pädagog_innen wird hier als wichtiger Schritt angesehen, nicht nur um bestehende Unklarheiten zu beseitigen, sondern auch eine flächendeckende, einheitliche Regelung garantieren zu können.

Mit bedauern müssen wir aber feststellen, dass es auch bei diesem Entwurf zur Einschränkung des Mitspracherechtes der ÖH Bundesvertretung gekommen ist, wogegen der VSStÖ klar auftritt.

Weiters ist anzumerken, dass durch die Umbildung in den Ministerien nun die Frauen und Gleichstellungssagenden in der Kontrollkommission der ÖH Bundesvertretung nicht mehr vertreten sind. Dies ist angesichts der noch immer vorhandenen Diskriminierung, mit der Frauen auch an den österreichischen Hochschulen konfrontiert sind, ein Missstand, den es heißt auszubessern.

Im Folgenden werden die Anmerkungen des VSStÖ zum Entwurf ausgeführt:

Ad) §3

Der VSStÖ begrüßt die Einführung eines neuen Verteilungsschlüssels, da es mit diesem einfacher ist die ÖH Beiträge gerecht auf die einzelnen Hochschulvertretungen zu verteilen.

Ad) §4

Diese gesetzliche Ermächtigung Studierende im Rahmen des tatsächlichen Aufgabenbereichs der ÖH selbst vertreten zu wird vom VSStÖ begrüßt.

Die ÖH hat nun die Möglichkeit sämtliche ÖH-Mitglieder vor allen Instanzen zu vertreten. Dies ist eine besonders wichtige Neuregelung, da nur so eine flächendeckende Vertretung aller Student_innen, egal an welcher Hochschule sie inskribiert sind, möglich ist.

Ad § 5 (2)

Durch die Verlängerung der Fristen von 72 Stunden auf drei Werktage, beziehungsweise von 48 Stunden auf zwei Werktage wird den Universitäten aber auch den Hochschulvertretungen ein größeren zeitlichen Spielraum, vor allem Feiertage und Wochenenden betreffend gewährt.

Herauszuheben ist aber, dass der Begriff des Werktages noch einer näheren Definition bedarf, da in der momentanen Fassung des Gesetzesentwurfes nicht klar ersichtlich ist, was als Werktag gewertet wird.

Der VSStÖ kritisiert die neue Regelung des Gesetzesentwurfes bezüglich des Einhebens von Kauttionen für Veranstaltungen stark.

Das Einheben von Kauttionen wird vor allem für nicht Körperschaften problematisch, da diese nicht selbst zeichnungsberechtigt sind. Dies führt dazu, dass Privatpersonen diese Kauttionen zahlen müssen und die Gefahr sie nicht mehr zurück zu bekommen selbst tragen. Diese persönliche Haftung könnte sie dann in finanzielle Schwierigkeiten bringen, was in weiterer Folge bedeuten würde, dass an jenen Hochschulen keine Veranstaltungen für Studierende, seitens ihrer Vertretung mehr geben werden würde.

Weiters muss noch genauer erläutert werden, um welchen finanziellen Rahmen es sich bei diesen Kauttionen handeln wird und aus welchen Gründen sie zurückbehalten werden können.

Der VSStÖ spricht sich aus den genannten Gründen dafür aus, dass die neu geregelte Einhebungsmöglichkeit einer Kauttion aus den §§ 5,13 & 24 ersatzlos gestrichen wird, um nicht das abhalten von Veranstaltungen für Student_innen zu erschweren.

Ad § 6 (3)

Der Datenschutz von privaten Persönlichkeitsinformationen ist sehr ernst zu nehmen. Aus diesem Grund begrüßt der VSStÖ nicht nur die Erweiterung sondern auch die Verschärfung der bestehenden Regelungen. Positiv herauszuheben ist auch der erweiterte Schutz vor Datenmissbrauch durch das nun explizite Verbot der zweckwidrigen Verwendung von Daten und Datenträger.

Ad) §8

Die Klarstellung bezüglich der Unzulässigkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg wird vom VSStÖ wohlwollend aufgenommen.

Ad) § 9 (2) Z 12

Diese Bestimmung ist sehr begrüßenswert, da sie eine optimale Vertretung der Studierenden ermöglicht und vor allem für die Student_innen der Pädagog_innen Bildung neu sehr wichtig ist, da sie nun die früher bereits üblichen Jahrgangvertretungen an nicht Körperschaften ermöglicht.

Weiters wird erleuchtet, wo die Durchführung dieser Wahlen geregelt ist.

Ad) § 12 (2a)

Siehe Kommentar zu ad § 4 (1a).

Ad) § 13 (1)

Siehe Kommentar ad § 5 (2).

Ad § 13 (6)

Siehe Kommentar ad § 6.

Ad) § 14

Der VSStÖ kritisiert die Entscheidung das Mitspracherecht der ÖH, der Hochschulen und der Hochschulvertretungen hier in diesem Ausmaß einzuschränken und spricht sich aus diesem Grund für die Streichung dieser Neuregelung aus.

Ad) § 15

Siehe Kommentar ad § 8.

Ad) § 16 (2) Z 13

Siehe Kommentar ad § 9 (2) Z 12.

Ad) § 17 Z 4a

Die explizite Regelung der bereits gelebten Beschlussfassung über die Bestellung der Wirtschaftsprüfung ist zu begrüßen, da sie den Vorgang übersichtlicher gestaltet.

Dies ist für eine Organisation, mit der Größe der Bundesvertretung der ÖH eine durchaus sinnvolle Regelung und schafft ein transparenteres Vorgehen.

Ad) § 19 (3)

Zu begrüßen ist auch die Erweiterung der Mandate in einer Studienvertretung von fünf auf nun sieben Mandatar_innen ab 7.000 Wahlberechtigten. Dies ist ein wichtiger Schritt, da eine so große Anzahl an Student_innen auch eine größere Studienvertretung benötigt um adäquat vertreten werden zu können. Die Neuregelung wird die Arbeit der Studienvertretungen großer Studienrichtungen sehr vereinfachen und sich somit positiv auf alle Student_innen auswirken.

Ad) § 23 (1a)

Der VSStÖ freut sich über die nun geregelte Zuständigkeit der Hochschulvertretungen auch gegenüber den Studierenden der PädagogInnenbildung Neu Cluster.

Ad) § 24 (1)

Siehe auch ad § 5 (2) und ad § 13 (1).

Der VSStÖ kritisiert die neue Regelung des Gesetzesentwurfes bezüglich des Einhebens von Kauttionen für Veranstaltungen stark.

Das Einheben von Kauttionen wird vor allem für nicht Körperschaften problematisch, da diese nicht selbst zeichnungsberechtigt sind. Dies führt dazu, dass Privatpersonen diese Kauttionen vorstrecken müssten, mit der Gefahr sie nicht mehr zurück zu bekommen. Diese persönliche Haftung könnte sie dann in finanzielle Schwierigkeiten bringen, was in weiterer Folge bedeuten würde, dass an jenen Hochschulen keine Veranstaltungen für Studierende, seitens ihrer Vertretung geben werden würde.

Weiters muss noch genauer erläutert werden, um welchen finanziellen Rahmen es sich bei diesen Kauttionen handeln wird und wofür sie zurückbehalten werden können.

Der VSStÖ spricht sich dafür aus, dass die neu geregelte Einhebungsmöglichkeit einer Kauttion aus den §§ 5,13 & 24 ersatzlos gestrichen wird um nicht das abhalten von Veranstaltungen für Student_innen zu erschweren.

Ad) § 24 (6)

Siehe Kommentar ad § 6 (3).

Ad) § 31 (3)

Der VSStÖ begrüßt die Novelle dieses Paragraphen.

Der ECTS-Umfang der einzelnen Studien wird durch die Ersetzung der freien Wahlfächer und Soft Skills durch die "ÖH-ECTS" an Stelle der Verringerung dieser, gesichert.

Anzumerken ist jedoch, dass der Begriff "Soft Skills" hier noch näher ausgeführt werden muss, da es sonst passieren kann, dass er an verschiedenen Stellen verschieden interpretiert wird und dies die Anrechnung dieser „Soft Skills“ in erheblichem Ausmaß erschweren würden.

Weiters ist hervorzuheben, dass die internationale Durchlässigkeit des Bologna-Prozesses zu einem weiterführenden Studium nicht immer möglich war, da die Verringerung der ECTS des jeweiligen Studiums dazu geführt hat, dass die Studien nicht von allen internationalen Hochschule als vollwertige Studien angesehen wurden.

Ad) § 31 (3a)

All jenen die sich für ihre Studienkolleg_innen einsetzen gebührt eine gleiche Behandlung ohne Differenzierung. Der VSStÖ spricht sich daher ganz klar gegen die Ungleichbehandlung von verschiedenen Hochschulvertretungen und Studienvertretungen aus und fordert eine einheitliche Regelung für alle die Vertretungsarbeit leisten.

Ad) § 36 (6)

Die Gleichstellung der Abberufung von Referent_innen mit der der Vorsitzenden ist ein sehr wichtiger Schritt da, neben den Vorsitzenden die Leitung eines Referats auf der ÖH Bundesvertretung die wichtigste Funktion ist. Demokratiepoltisch ist diese Anpassung daher ein durchaus logischer Schritt. Der VSStÖ begrüßt daher die absolute Gleichstellung der Referent_innen mit den Vorsitzenden in Bezug auf ihre Wahl und Abwahl.

Ad) § 38 (2)

Die Klarstellung, dass der ÖH Beitrag an die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu entrichten ist, ist eine sehr sinnvolle, da dadurch mögliche Missverständnisse und Falschinterpretationen vorgebeugt werden können. Auch wird an dieser Stelle dafür gesorgt, dass der ÖH-Beitrag von den entsprechenden Stellen eingehoben wird und es auch hier zu keinen Fehlinterpretationen kommen kann.

Ad) § 38 (4)

Durch die Einführung von vier Zwischenzahlungsterminen (31. Jänner, 30. April, 31. August und 30. November) von Hochschulen an die ÖH wurde eine einheitliche Regelung geschaffen, wann Beiträge zu überweisen sind. Dies ist eindeutig eine sehr sinnvolle Regelung, da sie Planungssicherheit seitens der ÖH mit sich bringt und die einlangenden Zahlungen übersichtlicher macht.

Ad) § 39 (1a)

Siehe Kommentar ad § 3 (2)

Dieser neu eingeführte Verteilungsschlüssel ermöglicht eine gerechte Verteilung der ÖH Beiträge auf die einzelnen Hochschulvertretungen, welche in den vier Clustern der PädagogInnenbildung Neu definiert sind. Der VSStÖ begrüßt diese Regelung einer fairen Verteilung.

Ad) § 39 (7)

Der VSStÖ begrüßt die Abänderung der Überweisungsdaten, da durch die Anpassung der Zeiten an die Realität der Hochschulvertretungen es nun ab sofort den einzelnen Körperschaften öffentlichen Rechts auch möglich gemacht wird das Gesetz korrekt einzuhalten.

Ad) § 40 (3)

Der VSStÖ befürwortet eine Erstellung des Jahresvoranschlags und des Jahresabschlusses nach der sinngemäßen Anwendung der §§ 268 & 276 UGB.

Positiv hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die verschiedenen Jahresvoranschläge und -abschlüsse der Bundesvertretung und der einzelnen Hochschulvertretungen mit der neuen Regelung des Gesetzesentwurfes einheitlicher und damit auch vergleichbarer gemacht werden, was auch die Prüfung und Bearbeitung dieser um einiges erleichtern wird.

Ad) § 40 (4)

Der VSStÖ begrüßt, dass jetzt sowohl die Jahresvoranschläge als auch die Jahresabschlüsse inklusive Prüfbericht auf der Homepage der Bundesvertretung und der jeweiligen Hochschulvertretungen veröffentlicht werden müssen. Dies schafft mehr Transparenz und ermöglicht allen die Einsicht in diese.

Darauf hinzuweisen ist aber, dass nicht auf den Datenschutz vergessen werden darf, da manche Hochschulvertretungen sogar nur eine_n Angestellte_n.

Ad) § 42 (7)

Siehe Kommentar ad § 14.

Ad) § 43 (1)

Der VSStÖ begrüßt die Berechtigung, bei berufsbegleitenden Studiengängen und dualen Studien, den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der der Wahl vorhergehenden Woche vorzuziehen. Dies wird die Wahlen um einiges erleichtern und auch allen Student_innen ermöglichen problemlos und ohne Zeitkonflikt wählen zu gehen.

Ad) § 44

Der VSStÖ begrüßt die Vereinfachungen der Regelungen zur Ausstellung einer Wahlkarte, da die Identität des_der Antragsteller_in nachzuweisen oft eine schwierige Angelegenheit ist und die Glaubhaftmachung völlig ausreichend ist.

Ad) § 44 (4)

Auch die Vereinfachung der postalischen Versendung einer Wahlkarte durch die Regelungen der qualifizierten elektronischen Sigantur ist zu begrüßen.

Ad) § 51 (1)

Der VSStÖ befürwortet die Entscheidung des Gesetzgebers, dass Vertreter_innen wahlwerbender Gruppen gleichzeitig Mitglieder einer Unterkommission sein können, in welcher diese gewählt werden können. Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass darauf geachtet werden muss, dass der regelkonforme Ablauf der Wahlen, durch die Anwesenheit der Vertreter_innen dadurch nicht gefährdet wird. Nichts desto trotz wird dies zu einer massiven Erleichterung der Durchführung der Wahlen führen, da es immer eine unheimlich schwierige Aufgabe ist, viele ehrenamtliche Betreuer_innen für die Wahlen zu finden. Die Bestimmung wird somit hoffentlich zu einem reibungsloseren Ablauf der Wahlen führen.

Ad) § 51 (3)

Der VSStÖ begrüßt die Entscheidung, dass die Wahlvorschläge in der Reihenfolge gemäß § 44 abs. 3 HSWO 2014 veröffentlicht werden, in der sie dann auch auf dem amtlichen Wahlzettel abgedruckt werden. Dies wird Verwirrungen vorbeugen und somit einen reibungsloseren Ablauf der Wahlen garantieren.

Ad) § 55 (4)

Durch diese neue Regelung wird dafür gesorgt, dass die Zeit zwischen Abschluss und Inskription zu einem weiterführenden Studium einer Mandatarin beziehungsweise eines Mandatars, der/die sein/ihr Studium im Laufe ihrer / seiner Amtszeit beendet hat, überbrückt wird. Dies ermöglicht somit der Betroffenen bzw. dem Betroffenen sich für ein weiterführendes Studium zu inskribieren ohne das geführte Mandat zu verlieren zu müssen.

Der VSStÖ begrüßt dies ,da dadurch gewährleistet wird, dass Mandatar_innen nicht ihre Mandate verlieren, wenn eine Inskription zu einem weiterführenden Master zum Zeitpunkt ihres Abschlusses nicht möglich ist.

Ad) § 58 (1a)

Die Bestimmung, dass die zuständige Wahlkommission bzw. Unterwahlkommission bei einer Wahlwiederholung festzuhalten hat, ob das EWAS für die neue Durchführung der Wahl erforderlich ist, ist vor allem aufgrund der Kosten des EWAS zu begrüßen und ein sehr sinnvoller Schritt.

Ad) § 59 (2)

Aus der Sicht des VSStÖ ist die Begriffsdefinition der "ständigen Ersatzperson" ist ein sehr wichtiger Schritt, da diese die Verwechslungsgefahr mit dem Begriff der "Ersatzperson", die in anderen Paragraphen des HSG 14 gegeben war beseitigt.

Der VSStÖ begrüßt diese Klarstellung und Vereinfachung.

Ad) § 59 (3)

Der VSStÖ freut sich über die neue Regelung zur Vertretungsmöglichkeit durch eine Ersatzperson auch bei der konstituierenden Sitzung der Bundesvertretung. Dies ermöglicht auch Personen, die sich z.B im Laufe der Wahlen im Ausland über das Erasmus+ Programm befunden haben, trotzdem nach ihrer Rückkehr sich ihren Pflichten als Mansatar_in gleich ab dem Anfang der neuen Periode zu widmen.

Ad) § 63 (10)

Die VSStÖ begrüßt die, bis jetzt fehlende, rechtliche Klarstellung der Konsequenz einer Unterlassung der Wahl.

Ad) § 70 (6)

Der VSStÖ befürwortet die Entscheidung des Gesetzgebers die provisorisch entsendeten Vertreter_innen der Bundesvertretungsfractionen aus den Wahlkommissionen ausscheiden zu lassen und darauf folgend die weitere Vertretung in den Wahlkommissionen den neugewählten, stimmenstärksten, lokalen wahlwerbenden Gruppen überlassen wird.



Katrin Anna Walch
Bundesvorsitzende VSStÖ



Hannah Lutz
Hochschulpolitische Sprecherin